

LG Berlin weist erneut Klagen der DB Station & Service AG ab

Wie bereits in zahlreichen früheren Entscheidungen hat das LG Berlin die Anwendbarkeit der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB auf die Stationspreissysteme (SPS) und die Unbilligkeit der Entgelte nach dem SPS 05 bestätigt. Die Nachforderungen der DB Station & Service AG hatten keinen Erfolg.

Das Landgericht hat zwei Klagen der DB Station & Service AG auf Basis des SPS 05 abgewiesen (Urteil vom 09.05.2014 – 94 O 4/14 –; Urteil vom 02.07.2014 – 105 O 29/13 –). In Einklang mit der mittlerweile einheitlichen Rechtsprechung geht das Landgericht von der **Anwendbarkeit der Billigkeitskontrolle** gem. § 315 BGB aus. Es ist auch bei der Feststellung der **Unbilligkeit der Entgelte** auf Basis des SPS 05 geblieben, sodass über die gezahlten Beträge hinaus keine weiteren Entgelte verlangt werden konnten.

Erfolglos waren damit insbesondere die fortgesetzten Versuche der DB Station & Service AG, ihre Entgelte mit angeblichen Kosten und Erlösen zu rechtfertigen. Entgegen der Rechtsprechung zum SPS 05 wollte das Unternehmen dabei die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung (32% der Umsatzerlöse in 2010) unberücksichtigt lassen. Die Beklagten hatten sich zudem auf die Widersprüchlichkeiten und Intransparenzen der behaupteten Wirtschaftsdaten berufen.

Die Entscheidungen stehen in Einklang mit der Rechtsprechung des Kammergerichts (s. BSU Update 04/2012) und des OLG Frankfurt a. M. (BSU Update 02/2014). Das betrifft auch Entscheidungen zur umgekehrten Konstellation der Rückforderung von über das SPS 99 (Preisstand 2004) hinausgehenden Zahlungen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Bisher hat der

BGH keinen Anlass gesehen, die Revision gegen die Entscheidungen zu beiden Konstellationen zuzulassen.

Die aktuellen Urteile lassen auch in den derzeit laufenden Verfahren zur **Rückforderung der Regionalfaktoren** gegenüber der DB Netz AG eine Anwendung des § 315 BGB erwarten. Das OLG Frankfurt a. M. hatte den Zuschlag in einer früheren Entscheidung bereits als **unbillig** erachtet und Nachforderungen der DB Netz AG zurückgewiesen (BSU Update 02/2012).

Die klagenden EVU und Aufgabenträger können sich neben diesen Gerichtsentscheidungen auf die Feststellungen der Bundesnetzagentur berufen, die unter anderem die diskriminierende Wirkung des Zuschlags bestätigt hatte (Bescheid vom 05.03.2010). Es ist deshalb nicht ersichtlich, warum das LG Frankfurt a. M. in den dort anhängigen Verfahren von den bisherigen Entscheidungen abweichen sollte.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: „Die DB Station & Service AG ignoriert weiterhin die seitens der Zivilgerichte verlangte Berücksichtigung von Ein-



nahmen aus der Vermietung und Verpachtung. Forderungen auf Basis des SPS 05 werden sich mit dieser Haltung nicht durchsetzen lassen.

Das **SPS 2011** ist durch **dasselbe Defizit** geprägt. Es überrascht daher nicht, dass Nachforderungen auch auf Basis dieses Systems vom Landgericht **bereits abgelehnt** wurden.

Rückforderungen der nach dem SPS 2011 gezahlten Stationspreise werden von den EVU und Aufgabenträgern deshalb bereits vorbereitet, um keine Verjährung der Ansprüche eintreten zu lassen.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU Legal.